

Der Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland  
Außenstelle Dortmund • Friedhof 4 • 44135 Dortmund

Dr. Stefan Schneider  
Buchholzer Str. 21  
10437 Berlin

10. Juni 2022

Unser Zeichen:  
300502.1-2022-10

Außenstelle Dortmund  
Friedhof 4  
44135 Dortmund

Bei Rückfragen:  
Sebastian Kita  
Regionalverantwortlicher

T. +49(0)231 533827-0  
F. +49(0)231 533827-20  
mitte-west@datenschutz.ekd.de

## Ihre datenschutzrechtliche Beschwerde

Sehr geehrter Herr Schneider,

Sie haben sich im Rahmen einer Beschwerde an uns gewandt. Dabei haben Sie Vorwürfe gegenüber der Stiftung Bethel erhoben, bei der Sie bis zum 28.02.2022 in einem Beschäftigungsverhältnis standen. Wir haben Ihren Vortrag überprüft und diesbezüglich eine Stellungnahme der Stiftung Bethel eingeholt. Dabei mussten wir uns als Datenschutzaufsicht jedoch auf die Aspekte beschränken, die einen Bezug zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten aufweisen.

Nach Prüfung des Sachverhalts sind wir zum Ergebnis gekommen, dass es zu einer unzulässigen Datenverarbeitung kam, als Ihre E-Mail-Adresse - stefan.schneider@wohnungslosentreffen.de - weitergeleitet wurde.

### I. Sachverhalt

Unserer Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Sie waren seit 2016 Mitarbeiter der Stiftung Bethel - Bethel im Norden- im Bereich der Wohnungslosenhilfe. Dort waren Sie bis zum Ablauf des 28.02.2022 als wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Wohnungslosenhilfe Freistatt im Projekt „Aufbau einer Koordinierungsstelle der Selbstvertretung wohnungsloser Menschen“ tätig. In diesem Zusammenhang richteten Sie sich in Ihrer Funktion die E-Mail-Adresse „stefan.schneider@wohnungslosentreffen.de“ zur dienstlichen Nutzung ein. Wie Sie vortragen sei es im Laufe des Projekts zu Unstimmigkeiten der Beteiligten gekommen. Im Weiteren ist Ihnen im Oktober 2021 der Zugang zu der E-Mail-Adresse entzogen worden. Damit einher ging eine Weiterleitung Ihres Postfachs auf [mail@peter-ewers.de](mailto:mail@peter-ewers.de). Bei dieser E-Mail-



Adresse handelte es sich um eine nicht im Verantwortungsbereich der Einrichtung Stiftung Bethel administrierte E-Mail-Adresse eines Dritten.

## II. Rechtliche Würdigung

Diese Verarbeitung war datenschutzrechtlich unzulässig.

Nach § 49 DSGVO dürfen Daten von Beschäftigten nur verarbeitet werden, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch für Zwecke der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist [...]. Nach Vortrag der verantwortlichen Stelle gehen wir davon aus, dass eine Abwesenheitsnachricht mit neuer Kontaktadresse hier als ein milderes Mittel in Betracht gekommen wäre. Auch wenn die private Nutzung der IT-Infrastruktur durch die verantwortliche Stelle untersagt wurde, ist nicht auszuschließen, dass Persönlichkeitsrechte der Mitarbeitenden verletzt werden können. Dies ist hier nicht im erforderlichen Umfang berücksichtigt worden.

Durch die Weiterleitung erhielt Peter Ewers damit unzulässigerweise Zugriff auf Ihr Postfach. Weiterhin konnten Sender mangels Abwesenheitsnotiz nicht nachvollziehen, dass sie Sie mit Ihrem Anliegen nicht erreichen können. Überdies landeten die Nachrichten in einem anderen Postfach, welches nicht dem Verantwortungsbereich der Stiftung Bethel zuzurechnen ist. Dies widerspricht den Anforderungen des § 27 DSGVO an technische und organisatorische Maßnahmen sowie IT-Sicherheit.

## III. Abschließende Hinweise

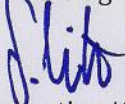
In der Einrichtung existieren Regelungen zum Umgang mit E-Mail-Postfächern bei Abwesenheit bzw. Abwesenheitsnotizen, welche in Ihrem Fall nicht beachtet wurden. Wir haben die Einrichtung aufgefordert, diese erneut zu kommunizieren und die Mitarbeitenden regelmäßig zu sensibilisieren, um künftige Vorfälle dieser Art auszuschließen. Des Weiteren sind alle dienstlichen E-Mails im Postfach [mail@peter-ewers.de](mailto:mail@peter-ewers.de) datenschutzkonform dokumentiert zu vernichten.

Die Bearbeitung der Beschwerde durch uns ist damit abgeschlossen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Sebastian Kita

Im Übrigen weisen wir auf die Möglichkeit gerichtlichen Rechtsschutzes nach § 47 EKD-Datenschutzgesetz hin.

§ 47 Rechtsweg

(1) Der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten ist eröffnet

1. für Klagen gegen Verwaltungsakte und andere Entscheidungen der Aufsichtsbehörden,
2. für Klagen in Fällen, in denen sich die Aufsichtsbehörde nicht mit einer Beschwerde gemäß § 46 befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der erhobenen Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat,
3. für Klagen betroffener Personen gegen kirchliche Stellen und Auftragsverarbeiter wegen einer Verletzung ihrer Rechte aus diesem Kirchengesetz,
4. für Klagen der Aufsichtsbehörden gegen kirchliche Stellen und Auftragsverarbeiter, soweit dies zur Durchsetzung ihrer Befugnisse erforderlich ist.

(2) Vor Erhebung einer Klage nach Absatz 1 Nummer 1 oder 3 ist nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Rechts ein Vorverfahren durchzuführen.